

**CVP Nidwalden**

Fachgruppe Landwirtschaft-  
und Umweltdirektion  
Postfach 221  
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50  
info@cvp-nw.ch  
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des Kantons  
Nidwalden  
Dorfplatz 2  
Postfach 1246  
6371 Stans

Stans, 10. Februar 2017

**Totalrevision des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den  
bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG).  
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13. Januar 2017 sowie die uns zugestellten  
Unterlagen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung und nehmen innert  
der gesetzten Frist gerne Stellung zur bäuerlichen Grundbesitzgesetzgebung.

Wir anerkennen die geleistete Arbeit und stimmen der Gesetzesvorlage grundsätzlich zu.  
Gerne nehmen wir zu einzelnen Artikeln Stellung. Auf den von uns *aufgeführten Gesetz-  
esartikeln und Paragraphen* folgen unsere Bemerkungen.

**Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz  
(Bäuerliches Grundbesitzgesetz, BGBG)**

*Art. 1 Landwirtschaftliches Gewerbe*

*Als landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne von Art. 5 lit. a BGGB gelten landwirtschaft-  
liche Betriebe, die mindestens ein Arbeitsaufkommen von 0.8 Standardarbeitskraft (SAK)  
aufweisen.*

Gemäss Bericht bezweckt die Vorlage die rechtliche Sicherung der bisherigen landwirt-  
schaftlichen Familienbetriebe im Sinne einer nachhaltigen und unternehmerischen Land-  
wirtschaft. Diesen Zweck unterstützen wir vorbehaltlos. Aufgrund der Anpassung der  
Faktoren reduziert sich die Standardarbeitskraft (SAK) der Betriebe um etwa 10 – 15 %  
(Bericht S. 6, Ziff. 2.3 Handlungsbedarf im Kanton Nidwalden). Um als landwirtschaftli-  
ches Gewerbe zu gelten, wird jedoch die Standardarbeitskraft von 1.0 auf 0.8 gesenkt.

Wir gehen deshalb davon aus, dass zusätzliche Betriebe neu als landwirtschaftliches Gewerbe gelten.

Diese neuen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe können allenfalls zusätzliche Bauten und Anlagen erstellen, die der inneren Aufstockung dienen (S. 10, Auswirkungen auf die Landwirtschaft: Zudem können nicht landwirtschaftliche Nebenbetriebe (z.B. für Agrotourismus) oder Neubauten für die Pferdehaltung nur bewilligt werden, wenn es sich beim Betrieb um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt). Damit wird ein anderes Ziel der Vorlage – mit den Bodenflächen haushälterisch umzugehen – unterlaufen.

Nachdem die Herabsetzung auf 0,8 SAK aber eine administrative Entlastung für die Verwaltung und die Landwirtschaftsbetriebe bedeutet, da auf die Prüfung des umsatzgebundenen SAK-Zuschlags für landwirtschaftsnahe Tätigkeiten verzichtet werden kann, unterstützen wir die Neufestlegung bei 0,8 SAK.

### **Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den bäuerlichen Grundbesitz (Bäuerliche Grundbesitzverordnung, BGBV)**

#### **§ 1**

*Als ortsüblicher Bewirtschaftungsbereich gilt eine Fahrdistanz von weniger als fünfzehn Kilometer ab dem Betriebszentrum. Davon ausgenommen sind Grundstücke im Sömmerungsgebiet und traditionelle Stufenbetriebe.*

Nach unserem Dafürhalten ist eine Fahrdistanz von 15 Kilometern nicht mehr als ortsüblich zu bezeichnen. Beispielsweise stellte das Bundesgericht fest, dass ein landwirtschaftliches Grundstück bei einer Distanz von 9,5 km ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereichs liegt (BGE 121 III 75 E. 2c S. 77).

Namentlich der Kanton Obwalden legt als ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich eine Fahrdistanz von weniger als zehn Kilometer ab dem Betriebszentrum fest. Wenn nun zwischen zwei landwirtschaftlichen Grundstücken in Nid- und Obwalden eine Distanz von 12 Kilometer liegt, würde dies dazu führen, dass der Obwaldner Landwirt das Grundstück in Nidwalden erwerben könnte, der Nidwaldner Landwirt hingegen das Grundstück in Obwalden nicht, weil es ausserhalb des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches liegt. Aus diesen Gründen beantragen wir, den ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich auf 10 Kilometer festzulegen.

Wir danken für Ihre Arbeit und die Berücksichtigung unserer Stellungnahme

Freundliche Grüsse  
**CVP Nidwalden**



Peter Scheuber  
Präsident Fachgruppe



Therese Rotzer  
Parteipräsidentin